Baugesetzbuch (BauGB) und Art. 91 Bayerische Bauordnung (BayBO) in Verbindung mit Art. 23 Gemeindeordnung (GO) folgende

B E B A U U N G S P L A N - S A T Z U N G

§ 1

Für den Teilbereich am Egersdorfer Weg im Gemeindeteil Cadolzburg gilt der nebenstehende Plan, der zusammen mit den nachstehenden Vorschriften den Bebauungsplan Nr. 16a "Erweiterung des Teilbereiches Egersdorfer Weg" bildet.

§ 2

Die Bauflächen im Planungsgebiet sind als allgemeines Wohngebiet (WA) im Sinne des § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) ausgewiesen.

§ 3

Im Planungsgebiet gilt, soweit nicht im Einzelfall anders bestimmt, die offene Bauweise. Erdgeschossige Kleingaragen sind unter Beachtung des Art. 7 Abs. 5 BayBO und den Vorschriften der Garagenverordnung an den Grundstücksgrenzen zulässig.

§ 4

Die Dachneigung beträgt 35°-45°. Kniestöcke bis maximal 0,50 m Höhe, gemessen von Oberkante Rohdecke bis Unterkante Fußpfette, sind gestattet. Die Länge von Dacherkern beträgt maximal 2/3 der Firstlänge; dabei ist vom Ortgang ein Mindestabstand von 1/6 der Dachlänge einzuhalten.

§ 5

Für das Maß der baulichen Nutzung gelten die nach § 17 Abs. 1 BauNVO zulässigen Höchstwerte, soweit sich nicht aus den Festsetzungen über die Zahl der Vollgeschosse und die überbaubaren Grundstücksflächen, sowie den Grundstücksgrößen im Einzelfall ein geringeres Maß der baulichen Nutzung ergibt.

§ 6

Diese Satzung tritt gemäß § 12 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 16a "Erweiterung des Teilbereiches Egersdorfer Weg" wurde mit Schreiben vom 11. 04. 90 dem Landratsamt Fürth gem. § 11 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung zum Baugesetzbuch (ZustVBauGB) vom 07.07.1987 (BayRS 2130-3-I) zur Anzeige vorgelegt. Das Landratsamt Fürth hat mit Schreiben vom 20. 07. 90 gegen den Bebauungsplan gem. § 11 Abs. 3 BauGB keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Cadolzburg, 04. Feb. 1991
M A R K T :

P i e r e r
1.Bürgermeister

Der Bebauungsplan Nr. 16a wurde mit Begründung ab dem 24. 08. 90 gem § 12 BauGB öffentlich ausgelegt. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens und die Auslegung ist am 24. 08. 90 durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Marktes Cadolzburg Nr. 17 vom 24. 08. 90 bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan Nr. 16a wurde mit dieser Bekanntmachung nach § 12 Satz 4 BauGB rechtsverbindlich.

Cadolzburg, 04. Feb. 1991
M A R K T

P i e r e r
1.Bürgermeister